

Urheberrechts-Novelle 2021
Verantwortlichkeit von Plattformen (Art. 17)
samt Verhandlungsmechanismus (Art. 13)

Erläuterungen (Stand 4.12.2020)

Allgemeines zu Art. 17 der Richtlinie 2019/790

Artikel 17 der Richtlinie 2019/790 über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit großer Internetplattformen ist wohl der umstrittenste Artikel der Richtlinie, der bis zuletzt ihre Annahme durch Rat und Parlament in Frage stellte und unmittelbar danach zu Anfechtungsverfahren vor dem EuGH (Rechtssache C-401/19) führte. Der EuGH hat über die Nichtigkeitsklage Polens am 10. November 2020 verhandelt. Mit einer Entscheidung ist nicht vor dem Sommer 2021 zu rechnen. Inhaltlich enthält Art. 17 heterogene Bestimmungen, die an mehreren Stellen in das Urheberrechtsgesetz einzupassen sind.

Abs. 1 Unterabs. 1:

Internetplattformen, deren Geschäftsmodell darauf angelegt ist, dass ihre Nutzer große Mengen urheberrechtlich geschützten Materials auf ihre Plattformen uploaden, sollen (auch) selbst für diese Uploads urheberrechtlich verantwortlich sein. Die öffentliche Wiedergabe, die der Nutzer der Plattform durch den Upload eines Werkes vornimmt, wird auch der Plattform zugerechnet, soweit sie Inhalte organisiert und bewirbt, um damit Gewinne zu erzielen.

Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 3:

Eine solche Plattform kann sich nicht auf die Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie berufen und soll sich um Lizenzvereinbarungen bemühen.

Abs. 2:

Die der Plattform erteilten Lizenzen erlauben auch den Upload durch die Nutzer selbst. Nutzer müssen sich nur dann um eine eigene Lizenz bemühen, wenn sie selbst kommerziell handeln.

Abs. 4 und 5:

Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt wird, haben die Plattformen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände auf der Plattform nicht verfügbar sind. Urheber und Leistungsschutzberechtigte trifft aber eine Mitwirkungsobliegenheit; sie haben den Plattformen die Werke und Schutzgegenstände zu nennen, die sie geschützt haben wollen, und die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 6

Kleine Start-up Unternehmen (unter 10 Millionen Euro Jahresumsatz, unter 5 Millionen Nutzern/Monat) sind die ersten drei Jahre nach Gründung nur verpflichtet, sich um Genehmigungen zu bemühen und illegale Inhalte zu entfernen, wenn sie über diese verständigt werden.

Abs. 7:

Maßnahmen der Plattformen sollen nicht dazu führen, dass erlaubte Nutzungen unterbunden werden. Die Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten jedenfalls Zitate, Kritik, Rezensionen, Karikaturen, Parodien oder Pastiche („user generated content“-Ausnahme) erlauben müssen.

Abs. 8:

Art. 17 darf auch nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen. Diensteanbieter haben Rechteinhaber über ihre Maßnahmen und die Nutzung der Werke zu informieren.

Abs. 9:

Plattformen haben Beschwerdemechanismen gegen die Sperre von Werken einzurichten. Darüber hinaus haben Mitgliedstaaten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren anzubieten und zu gewährleisten, dass Nutzer die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung vor einem Gericht geltend machen können.

Abs. 10:

Das Funktionieren des Art. 17 in der Praxis soll durch von der Kommission moderierte Dialoge der Interessensträger begleitet und gefördert werden.

Umsetzungsbedarf ergibt sich daher für die Verwertungsrechte nach §§ 17 und 18a, im Urhebervertragsrecht (§ 24a), für die freien Werknutzungen (§ 42f Abs. 2) und insbesondere für die Sorgfaltsanforderungen an einen Plattformanbieter (§ 89a) und den Auskunftsanspruch (§ 87b Abs. 5). Der Beschwerdemechanismus, die außergerichtliche Streitbeilegung und Rechtsbehelfe der Nutzer werden im Anschluss an die Sorgfaltsanforderungen an Plattformanbieter geregelt (§ 89b).

Über die Richtlinie Hinausgehendes

Über den Text der Richtlinie hinausgehend greift der Entwurf Vorschläge von Interessensvertretungen der Urheber und ausübenden Künstler sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen auf, die zum einen der wirtschaftlichen Beteiligung der Kreativen an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke und Darbietungen auf großen Plattformen und zum anderen dem Ziel des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit dienen sollen.

Für Urheber und ausübende Künstler soll es in Zukunft einen unverzichtbaren und nur an Verwertungsgesellschaften abtretbaren Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke und Darbietungen auf großen Plattformen geben (s. § 17 Abs. 2b iVm § 18a Abs. 3 und § 68 Abs. 4).

Zur Sicherstellung des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit und zum Schutz der Nutzer gegen überbordende Maßnahmen durch die Plattform, nimmt sich der Entwurf der Frage von Maßnahmen gegen kleinere Teile eines Schutzgegenstandes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Bei der Konkretisierung der kleinen Teile lehnt er sich an den deutschen Referentenentwurf des deutschen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13. Oktober 2020 an, ohne so weit zu gehen, eine freie Werknutzung vorzuschlagen (s. § 89a Abs. 1 letzter Unterabs.). Gegen eine solche werden nämlich ernst zu nehmende europarechtliche Bedenken vorgebracht.

Den von der Richtlinie vorgegebenen Schutz der Nutzer gegen überbordende Maßnahmen setzt der Entwurf darüber hinaus durch zwei weitere wichtige Maßnahmen um: zum einen soll das Verbot überbordender Schutzmaßnahmen durch eine Verbandsklagebefugnis durchgesetzt (§ 89b Abs. 6) und zum anderen der von der Richtlinie den Plattformen vorgegebene Beschwerdemechanismus möglichst nutzerfreundlich ausgestaltet werden (§ 89b Abs. 5). Außerdem soll es den Nutzern auch möglich sein schon beim Upload vorzubringen, dass sie ein Werk zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiche, der Kritik oder der Rezension nutzen und die Nutzung deswegen erlaubt ist. Wenn dies für den Anbieter einer großen Online-Plattform offenkundig ist, muss dies von vornherein jedenfalls berücksichtigt werden („pre-flagging“).

Über Art. 17 Abs. 10 der Richtlinie hinaus sollen schließlich Nutzerorganisationen und Nutzer Zugang zu angemessenen, von den Diensteanbietern bereitgestellten Informationen über die Funktionsweise ihrer Maßnahmen haben und sich dadurch dauerhaft in den Dialog mit den Plattformen über die zu treffenden Maßnahmen einbringen aber auch Schritte gegen überbordende Maßnahmen in die Wege leiten können. Auch dies dient dem effektiven Schutz der Nutzer gegenüber den Plattformen und stellt Transparenz her.

Die durch Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 2 Sätze 3 bis 5 vorgegebenen außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren setzt der Entwurf durch die Vermittlung durch [den Schlichtungsausschuss nach § 82 VerwGesG 2016] [die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften] um, wobei diese Vermittlung auch für Nutzerorganisationen zur Verfügung stehen und sich Nutzer durch solche Organisationen im Vermittlungsverfahren vertreten können lassen sollen.

Zu § 17 Abs. 2a und § 18a Abs. 3 (öffentliche Wiedergabe durch Plattformen):

Art. 17 Abs. 1 iVm Art. 2 Z 5 und 6, EG 61 bis 64 der Richtlinie 2019/790

1. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2019/790 haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft. Art. 2 Z 6 dieser Richtlinie definiert einen „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ als den Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt. Die Definition nach Z 6 baut auf der Definition des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ in Z 5 auf, die wiederum auf die Definition des „Dienstes“ nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft verweist. Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 2 nimmt überdies bestimmte beispielhaft aufgezählte Dienste von der Definition aus.

2. Es geht daher zunächst darum festzuhalten, dass die Anbieter bestimmter Plattformen Akte der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 der Info-Richtlinie 2001/29/EG vornehmen, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu Werken verschaffen. EG 64 der Richtlinie 2019/790 hält dazu ausdrücklich fest, dass diese Anordnung unbeschadet des im Unionsrecht an anderer Stelle verwendeten Begriffs der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung ist und auch die mögliche Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Info-Richtlinie 2001/29/EG auf andere Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen, hiervon nicht eingeschränkt wird.

Das Recht der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe im Sinn des Art. 3 Abs. 1 der Info-Richtlinie 2001/29/EG ist in Österreich zum einen durch das Senderecht nach § 17, zum anderen durch das Recht der öffentlichen Wiedergabe über Leitungen nach § 18 Abs. 3 umgesetzt (s. dazu die Erläuterungen zu § 18a der Regierungsvorlage für eine Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003, 40 BlgNR XXII. GP 9). Allerdings geht es in Art. 17 um das Teilen von Online-Inhalten, also Nutzungshandlungen über das Internet. Eine Wiedergabe nach § 18 Abs. 3 kommt hier nicht in Betracht. Die Richtlinie spricht aber auch die zweite in Art. 3 Abs. 1 der Info-Richtlinie 2001/29/EG erwähnte und praktisch derzeit auch relevantere Verwertungshandlung der öffentlichen Zugänglichmachung an, die in Österreich durch das Zurverfügungstellungsrecht des § 18a umgesetzt ist. § 17 und § 18a sind daher um die Anordnung zu ergänzen, dass Anbieter großer Online-Plattformen unter den in Art. 17 normierten Voraussetzungen je nach Art der Nutzung an einer Sendung im Sinn des § 17 oder an einer öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a teilnehmen. Die Nutzungshandlung des uploadenden Plattformnutzers wird der Plattform auch selbst zugerechnet.

3. Die Richtlinie spricht die für den Upload technisch notwendige Vervielfältigung zwar mit der „Speicherung“ in der Definition des „Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten“ an, sagt aber zur Frage, ob einem Diensteanbieter solche mit einer öffentlichen Wiedergabe verbundenen Vervielfältigungen seiner Nutzer ebenso zuzurechnen sind wie die öffentliche Wiedergabe, nichts aus. Dies ist auch deswegen bedauerlich, weil damit nicht klargestellt ist, dass eine dem Diensteanbieter erteilte vertragliche Erlaubnis zur Vervielfältigung im Sinn des Art. 17 Abs. 2 auch für die Vervielfältigung durch den Nutzer selbst gilt. Eine entsprechende ergänzende Regelung in der nationalen Umsetzung stünde aber im Spannungsverhältnis zu der Tatsache, dass das Vervielfältigungsrecht durch Art. 2 der Info-Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisiert ist. Der Zweck der Regelung spricht jedenfalls dafür, dass die Richtlinienbestimmungen für die öffentliche Wiedergabe auch für damit verbundene Vervielfältigungen gelten.

4. Der Entwurf übernimmt die Definitionen nach Art. 2 Z 5 und 6 als Tatbestandselemente für die Klarstellung der Nutzung der betroffenen Verwertungsrechte, auf der letztlich auch die haftungsrechtlichen und alle anderen Regelungen des Art. 17 aufbauen. Dabei führt der Entwurf als Kurzbezeichnung für den diese Nutzungshandlungen ausführenden Diensteanbieter den Begriff „Anbieter einer großen Plattform“ ein. Einer eigenen Definition des Dienstes der Informationsgesellschaft bedarf es nicht, weil hier ohnedies auf die Definition in § 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999 verwiesen werden kann, mit dem die Definition der Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt wurde, auf die die Definition nach Art. 2 Z 5 verweist.

Art. 2 Z 6 der Richtlinie umschreibt die tatbestandsmäßigen Aktivitäten eines „Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten“ in der deutschen Sprachfassung u.a. damit, dass dieser von seinen Nutzern hochgeladene Inhalte „organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt“. Die englische Sprachfassung bringt dies mit „large amount of copyright-protected works or other protected subject matter uploaded by its users, which it organises and promotes for profit-making purposes“ zum Ausdruck. Während die deutsche Sprachfassung nahezu legen scheint, dass bestimmte Inhalte beworben werden müssen, drückt die englische Sprachfassung das Gemeinte besser aus, geht es doch darum, dass die Aktivität als solche auf Gewinn gerichtet ist. Der Entwurf setzt diesen Gedanken der Richtlinie 2019/790 mit dem Ausdruck „organisiert und bewirbt, um Gewinne zu erzielen“ um.

Im Übrigen halten sich die Tatbestandselemente des § 17 Abs. 2a sehr eng an den Wortlaut der Richtliniendefinition; § 17 Abs. 2 übernimmt auch die demonstrative Aufzählung nicht erfasster Dienste aus dem Unterabs. 2 des Art. 2 Z 6 der Richtlinie.

Zum Element der „großen Menge“ hochgeladener Werke führt EG 63 aus, dass die Bewertung, ob ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine große Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten speichert und Zugang zu diesen Inhalten gewährt, im Einzelfall getroffen werden sollte, wobei mehrere Faktoren, wie etwa das Publikum der Dienste und die Anzahl der Dateien urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von Nutzern der Dienste hochgeladen werden, berücksichtigt werden sollten. Letztlich geht es im Wesentlichen wohl darum, dass bestimmte Dienste den Zugang Privater zur Öffentlichkeit automationsunterstützt organisieren und damit eine massenhafte Nutzung von Werken ermöglichen.

EG 62 führt über den Text des Art. 2 Z 6 hinausgehend aus, dass die Begriffsbestimmung sich nur auf Online-Dienste beziehen soll, die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltendiensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Der Entwurf übernimmt diese Aussage nicht in den Gesetzestext, sie wird aber bei einer richtlinienkonformen Auslegung zu berücksichtigen sein.

5. Die Definition der Richtlinie bezieht sich nicht nur auf Werke, sondern auch auf „sonstige Schutzgegenstände“. Einer Erwähnung der sonstigen Schutzgegenstände bedarf es in § 17 Abs. 2a aber nicht, zumal in den Verweisungsbestimmungen der verwandten Schutzrechte, soweit sie relevant sind, ohnedies auf §§ 17 und 18a verwiesen wird.

Zu § 24a:

Art. 17 Abs. 2 und EG 69

Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2019/790 soll die einem Diensteanbieter erteilte Erlaubnis auch für Handlungen gelten, die von seinen Nutzern ausgeführt werden, sofern diese nicht gewerblich handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen. EG 69 führt ergänzend aus, dass die den Diensteanbietern für die Nutzung von Inhalten im Rahmen des Dienstes erteilten Erlaubnisse auch die urheberrechtlich relevanten Handlungen der Nutzer abdecken, wenn sie im Geltungsbereich der Erlaubnis liegen. Dies gilt aber nur, wenn die Nutzer ihre Inhalte ohne Gewinnerzielungsabsicht teilen oder wenn die Gewinne, die die hochgeladenen Inhalte einbringen, im Verhältnis zu den abgedeckten urheberrechtlich relevanten Handlungen der von diesen Erlaubnissen abgedeckten Nutzer nicht erheblich sind. Darüber hinaus geht Erwägungsgrund 69 auch darauf ein, wie sich eine dem Nutzer unmittelbar erteilte Erlaubnis auf den Diensteanbieter auswirkt; die Erlaubnis für den Nutzer soll sich ebenfalls auf den Diensteanbieter erstrecken. Zugunsten der Diensteanbieter solle aber nicht vermutet werden, dass ihre Nutzer alle einschlägigen Rechte geklärt haben.

§ 24a setzt diese Vorgaben aufbauend auf den Anordnungen in § 17 Abs. 2a und § 18a Abs. 3 unter Verwendung der Terminologie des österreichischen Urhebervertragsrechts um.

Zu § 24b (Videoabrufdienste):

Art. 13 der Richtlinie 2019/790

Gemäß Art. 13 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Parteien, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten konfrontiert sind, wenn sie den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste beabsichtigen, sich an eine unparteiische Instanz oder Mediatoren wenden können.

Diese Instanz oder die Mediatoren unterstützen die Parteien bei ihren Verhandlungen und helfen ihnen bei der Erzielung von Vereinbarungen, bei Bedarf auch durch die Übermittlung von Vorschlägen an die Parteien.

Der Entwurf schlägt vor, diese Verpflichtung durch die für die Weitersendung in § 59b gefundene Lösung einer Vertragshilfe durch den Schlichtungsausschuss umzusetzen.

Zu § 68 Abs. 4, § 71 Abs. 6, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6, § 76a Abs. 5 und § 76d Abs. 5:

Die Verweisungsbestimmungen sind um die neuen freien Werknutzungen für Text und Data Mining nach § 42h und für nicht gehandelte Werke nach § 56f zu ergänzen. Die Verweisungsbestimmung für das verwandte Schutzrecht des Datenbankherstellers in § 76d Abs. 5 ist überdies durch die erlaubte Vervielfältigung zur Erhaltung des Bestands von Kulturerbeeinrichtungen nach § 42 Abs. 7 erster und zweiter Satz und die erlaubten digitalen Nutzungen in Unterricht und Lehre nach § 42g zu ergänzen. In die Verweisungsbestimmungen nach § 68 Abs. 4, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6, § 76a Abs. 5 und § 76d Abs. 5 ist überdies die neue urhebervertragsrechtliche Bestimmung des § 24a und die Bestimmung über Vertragshilfe für Videoabrufdienste nach § 24b einzufügen.

Zu § 87b Abs. 5:

Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 und Abs. 9 Unterabs. 3, Abs. 10 letzter Satz der Richtlinie 2019/790

Art. 17 Abs. 8 bis 10 der Richtlinie 2019/790 enthalten eine Reihe von Auskunftsansprüchen. So bestimmt Abs. 8 Unterabs. 2, dass Diensteanbieter den Rechteinhabern auf deren Ersuchen angemessene Informationen über die Funktionsweise ihrer Maßnahmen und — im Fall von Lizenzvereinbarungen zwischen den Anbietern dieser Dienste und den Rechteinhabern — Informationen über die Nutzung der unter diese Vereinbarungen fallenden Inhalte bereitstellen. Abs. 9 Unterabs. 3 ordnet an, dass die Diensteanbieter ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen zu informieren haben, dass sie Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können.

Mit dem neuen Abs. 5 soll der unterschiedliche Auskunftsansprüche regelnde § 87b um diese Richtlinienvorgaben ergänzt werden.

Zu § 89a:

Art. 17 Abs. 3 bis 6, EG 65 bis 67 der Richtlinie 2019/790

Zu Abs. 1:

1. Verantwortlichkeit von Plattformen

Abs. 1 setzt die in Art. 17 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2019/790 harmonisierten Sorgfaltsanforderungen für von Art. 17 erfasste Plattformanbieter um. Seinem Wortlaut nach hat die Bestimmung die „Verantwortlichkeit“ eines Diensteanbieters für „nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände“ zum Gegenstand. Diese „Verantwortlichkeit“ ist wie in den Art. 12 bis 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG im Sinn einer schadenersatzrechtlichen Verantwortlichkeit zu verstehen, sodass verschuldensunabhängige Rechtsfolgen eines nicht erlaubten Eingriffs in das Recht der öffentlichen Wiedergabe, wie ein Unterlassungsanspruch, unberührt bleiben. In diesem Sinn führt EG 66 auch aus, dass ein spezielles Haftungsverfahren eingeführt werden soll, das andere Rechtsbehelfe unberührt lässt und seine Rechtfertigung darin findet, dass Diensteanbieter für fremdes Verhalten, nämlich die Uploads ihrer Nutzer, verantwortlich sind.

Der Entwurf schlägt daher auch vor, Art. 17 Abs. 4 bis 6 als Konkretisierung der schadenersatzrechtlichen Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Schon bisher ist dies ein Bereich, der unionsrechtlich geregelt ist. Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Durchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG steht nämlich einer durch einen Eingriff in ein geistiges Eigentumsrecht geschädigten Partei ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verletzer zu, wenn dieser wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm. Mit Art. 17 wird nun zum einen festgehalten, dass der Plattformanbieter - neben dem Nutzer der Plattform, der ein Werk hochlädt - eine öffentliche Wiedergabe vornimmt, die ohne Erlaubnis des Rechteinhabers rechtswidrig ist, und andererseits werden die Sorgfaltsanforderungen des Plattformbetreibers konkretisiert.

Ob schon das bisher geltende europäische Recht zu ähnlichen Ergebnissen wie Art. 17 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2019/790 führt, wird der Ausgang der Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-682/18 Google, YouTube u.a. und C-683/18 Elsevier / Cyando zeigen.

2. Spielräume der Umsetzungsgesetzgebung

Auch wenn die Richtlinie recht abstrakte Begriffe verwendet, ist dem Umsetzungsgesetzgeber eine nähere Ausgestaltung der Richtlinienvorgaben weitgehend verwehrt. Art. 17 hat zum größten Teil nämlich vollharmonisierenden Charakter und zielt auf ein einheitliches Sorgfaltsniveau im Binnenmarkt ab. Die Bestimmung oder die sie erläuternden Erwägungsgründe enthalten – anders etwa als EG 33 für die Frage der Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, die zur Lizenzierung vergriffener Werke berechtigt sind – keine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgt aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen (in diesem Sinn für das Urheberrecht zuletzt etwa Urteil vom 29. Juli 2019, Spiegel Online, C-516/17, Rn. 62, oder Urteil vom 13. November 2018, Levola Hengelo BV 2018, C-310/17, Rn 33, jeweils mwN).

Es wird daher Aufgabe der Plattformen, Rechteinhaber und Nutzer sein, die Vorgaben nach Art. 17 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2019/790 in der Praxis zu konkretisieren. Um diese Aufgabe zu erleichtern, finden die in Art. 17 Abs. 10 vorgesehenen von der Kommission moderierten Stakeholderdialoge statt, die zu an die Praxis gerichteten Leitlinien der Kommission führen sollen. Sollten sich konsensbasierte bewährte Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltsanforderungen nicht entwickeln, wird letztlich der EuGH sie zu konkretisieren haben.

3. Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr

Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2019/790 ordnet eine Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr an. Der Diensteanbieter haftet für eine unerlaubte Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes seiner Nutzer, wenn er nicht nachweisen kann, dass er sich ausreichend um eine Erlaubnis bemüht, gebotene Maßnahmen gesetzt und bei einem Hinweis auf eine stattgefundene Nutzung unverzüglich gehandelt hat, um den Schutzgegenstand zu entfernen und weitere Nutzungen zu verhindern. Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Nachweis für alle drei Anforderungen gelingt. Die Verpflichtungen des

Plattforminhabers sind aber durch den in Art. 17 Abs. 5 konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.

4. Folgen der Pflichtverletzung

Die Frage, welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind, dass eine Plattform alle oder einzelne dieser Anforderungen nicht erfüllt, wird in der Richtlinie 2019/790 nicht angesprochen. Insoweit wird daher weiterhin Art. 13 der RechtsdurchsetzungsRL 2004/48/EG zur Anwendung kommen. Fraglich könnte aber sein, ob auch unzureichende Anstrengungen, um die Erlaubnis einzuholen, als „Rechtsverletzung“ im Sinn der zitierten Bestimmung anzusehen sind, wenn sonst alle erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen gesetzt wurden, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber der Plattform einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind, und auch auf Grund eines nachträglichen Hinweises die beanstandete Nutzung unterbunden und verhältnismäßige Maßnahmen gegen die weitere Nutzung gesetzt wurden. Die Sorgfaltsanforderung, gegen die in diesem Fall verstoßen wurde, soll den Rechteinhabern ein vereinbartes Entgelt für die zu erlaubende Nutzung sichern. Es liegt daher nahe, dass sich in diesem Fall der zu ersetzende Schaden auf den Ersatz dessen beschränkt, was im Fall einer Erlaubnis für die nicht verhinderte Nutzung als Entgelt vereinbart worden wäre. Damit dürfte die Verantwortung für unzureichende Bemühungen um die Erlaubnis auf die Bezahlung eines Nutzungsentgelts hinauslaufen, welches verschuldensunabhängig in der Rechtsdurchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG nicht vorgesehen ist.

5. Einholung der Erlaubnis

Die Richtlinie konkretisiert die Obliegenheit des Plattformbetreibers, „alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Erlaubnis einzuholen“ nicht näher. Der in Abs. 5 konkretisierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Pflichten des Plattformbetreibers bezieht sich aber auch auf diese Anstrengungen. Der Plattformbetreiber wird daher zum einen die Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit des Uploads bestimmter Werke und Schutzgegenstände durch seine Nutzer ebenso berücksichtigen müssen wie die Wahrscheinlichkeit, die erforderlichen Nutzungsbewilligungen zu angemessenen Bedingungen erlangen zu können. Je mehr mit einem Hochladen bestimmter Schutzgegenstände zu rechnen ist, umso eher wird sich der Plattformbetreiber um die Erlaubnis ihrer Nutzung bemühen müssen, insbesondere dann, wenn Angebote dafür über angemessene Lizenzangebote von Verwertungsgesellschaften verfügbar sind. Hat der Plattformbetreiber die Erlaubnis eingeholt, so brauchen sich auch die Nutzer der betroffenen Werke und Schutzgegenstände nicht mehr um eine Erlaubnis kümmern (s. § 24a des Entwurfs).

6. Verhältnismäßige Maßnahmen

Artikel 17 enthält die von den Mitgliedstaaten umzusetzende Verpflichtung der Plattformen zu Maßnahmen nach dessen Abs. 4 lit. b. Demnach ist ein Plattformdiensteanbieter unter anderem dann für die nicht erlaubte öffentliche Wiedergabe verantwortlich, wenn er nicht nachweisen kann, dass er „nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind“.

Die englische Sprachfassung der Richtlinie verwendet für die Wendung „alle Anstrengungen unternommen hat“ in allen drei Literae die Wendung „made best efforts“. Die Richtlinie nimmt damit Anleihen in der englischen Rechtssprache, vor deren Hintergrund sie auch auszulegen sein wird. Dort wird unter „best efforts“ ein recht hoher Sorgfaltsmaßstab verstanden, der jedenfalls über „reasonable efforts“ hinausgeht. Dieser Maßstab wird darüber hinaus auch dadurch betont, dass „hohe branchenübliche Standards für die berufliche Sorgfalt“ verlangt werden. Andererseits aber werden diese hohen Anforderungen durch die Einschränkung auf „verhältnismäßige“ Anstrengungen in Art. 17 Abs. 5 wieder relativiert. Der zweite Absatz des EG 66 führt überdies aus, dass bei der Beurteilung, ob ein Diensteanbieter den an ihn gestellten Anforderungen entsprochen hat, berücksichtigt werden sollte, ob der Diensteanbieter alle Maßnahmen ergriffen hat, die ein sorgfältiger Betreiber ergreifen würde, um sicherzustellen, dass auf seiner Website keine nicht genehmigten Werke oder sonstige Schutzgegenstände verfügbar sind, wobei auch bewährte Verfahren in der Branche, die Wirksamkeit der unternommenen Schritte vor dem Hintergrund aller einschlägigen Faktoren und Entwicklungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden sollten. Für die Zwecke dieser Bewertung sollten etwa die Größe des Diensts und der sich entwickelnde Stand der Technik einschließlich möglicher künftiger Entwicklungen berücksichtigt werden.

Wesentlich ist auch, dass der Plattformdiensteanbieter nur für Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu Maßnahmen verpflichtet ist, für die „die Rechteinhaber Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben“. Klar ist, dass Rechteinhaber solche Maßnahmen für bestimmte Werke verlangen müssen und der Plattformdiensteanbieter nicht von sich aus darauf achten muss, dass seine Nutzer nur erlaubterweise Werke oder sonstige Schutzgegenstände hochladen; dieser

Umstand ist auch entscheidend dafür, dass mit Art. 17 eben keine allgemeine Überwachungspflicht normiert wird.

7. Hinweis auf einen Verstoß

Jedenfalls haben Plattformen über einen begründeten Hinweis der Rechteinhaber auf einen erfolgten Verstoß vorzugehen. An den begründeten Hinweis auf einen bereits stattgefundenen Verstoß werden geringere Anforderungen zu stellen sein als an die Informationen der Rechteinhaber für die unter Punkt 6 beschriebenen verhältnismäßigen Maßnahmen. Hier geht es darum, die Plattform auf den Verstoß aufmerksam zu machen und ihr die Möglichkeit zu geben, dagegen vorzugehen.

8. Verhältnismäßigkeit

Art. 17 Abs. 5 ordnet die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf die Verpflichtungen des Plattformbetreibers nach Abs. 4 an. Dabei sollen zum einen die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände und zum anderen die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und die Kosten, die den Anbietern dieser Dienste hierfür entstehen, berücksichtigt werden. Der letzte Satz des Abs. 1 übernimmt diese Vorgaben in enger Anlehnung an den Richtlinienwortlaut.

Je kleiner die Plattform daher ist, je mehr erwartet werden kann, dass die Nutzer selbst die Rechte für den Upload geklärt haben oder selbst Inhaber dieser Rechte sind bzw. je weniger mit unerlaubten Nutzungen zu rechnen ist, desto geringer werden die Verpflichtungen des Plattformbetreibers für Maßnahmen sein.

§ 89 a Abs. 1 letzter Satz präzisiert die Verhältnismäßigkeit aber auch dahingehend, dass Maßnahmen gegen die Nutzung eines kleinen Ausschnitts eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands überhaupt unangemessen sind und nimmt für die nähere Bestimmung der kleineren Ausschnitte Anleihen bei dem Referentenentwurf des deutschen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13. Oktober 2020 für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes. Damit sollen überbordende Maßnahmen vermieden werden. Gerade die Nutzung solcher kleinen Ausschnitte wird nämlich oft ohnehin von einer Ausnahme oder Beschränkung erfasst und damit erlaubt sein.

Zu Abs. 2:

Nach Art. 17 Abs. 6 der Richtlinie 2019/790 sollen kleinere Start-up Unternehmen mit unter zehn Millionen Euro Jahresumsatz und mit weniger als fünf Millionen Nutzern/Monat die ersten drei Jahre nach Gründung nur verpflichtet sein, sich um Lizenzen zu bemühen und illegale Inhalte nachträglich zu entfernen, wenn sie davon verständigt werden. Bei einer höheren Anzahl an Nutzern pro Monat müssen sie auch weitere verhältnismäßige Maßnahmen setzen, sofern die Rechteinhaber einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben. Abs. 2 setzt diese Vorgaben um.

Zu Abs. 3:

Nach Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2019/790 finden die Haftungsbeschränkungen des Hostproviders nach Art. 14 Abs. 1 der E-Commerce-RL 2000/31/EG auf die Verantwortung des Plattformanbieters für die unerlaubte öffentliche Wiedergabe nach Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2019/790, unbeschadet der Anwendung der Haftungsbeschränkung auf nicht von Art. 17 erfasste Sachverhalte, keine Anwendung. Abs. 3 setzt diese Vorgaben um.

Zu § 89b:

Art. 17 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 2019/790

Zu Abs. 1 (Schutzbestimmungen zugunsten von Nutzern):

Art. 17 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 2019/790 sehen Einschränkungen der Verpflichtungen der Plattformbetreiber zugunsten ihrer Nutzer vor. So dürfen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht verfügbar sind, nach Abs. 7 erster Satz nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind. Abs. 9 Unterabs. 3 bestärkt dies dahingehend, dass die Richtlinie in keiner Weise die berechtigte Nutzung, etwa die Nutzung im Rahmen harmonisierter Ausnahmen und Beschränkungen beeinträchtigt. Nach demselben Unterabs. darf die Richtlinie weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen. Letztlich darf nach Abs. 8 Unterabs. 1 die Anwendung des Art. 17 nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen.

Auch das Regierungsprogramm für die XXVII. GP (S. 324) betont, dass bei der nationalen Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie, insbesondere im Zusammenhang mit Überprüfungen nutzergenerierter Inhalte, der

Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten und mit den Rechten der Urheberinnen und Urheber in Einklang zu bringen ist.

Der Entwurf übernimmt – mit Ausnahme der bereits in § 89a Abs. 1 letzter Satz aufgenommenen Einschränkung, wonach Diensteanbieter nicht zu einer allgemeinen Überwachung verpflichtet sind - diese allgemeinen Vorgaben in Abs. 1.

Zu Abs. 2 (Information über die Funktionsweise von Maßnahmen):

Nach Art. 17 Abs. 10 letzter Satz sollen Nutzerorganisationen Zugang zu angemessenen, von den Diensteanbietern bereitgestellten Informationen über die Funktionsweise ihrer Maßnahmen für die Zwecke des Dialogs zwischen den Interessenträgern haben. Die nach Art. 17 Abs. 10 der Richtlinie 2019/790 vorgesehenen Dialoge enden - wenngleich ihre Intensität in der Umsetzungsphase als besonders hoch einzuschätzen ist - nicht mit Veröffentlichung der Leitlinien durch die Kommission, sondern sind dazu da, in einem fortlaufenden Prozess best practice-Standards zu entwickeln und zu evaluieren. Der Entwurf verzichtet daher darauf, die Informationsverpflichtung an eine besondere Zweckbindung zu knüpfen. Überdies soll diese Information es auch ermöglichen, gegen Maßnahmen mit Verbandsklage vorzugehen, die systematisch und in einem beträchtlichen Maß erlaubte Nutzungen verhindern.

Darüber hinaus sollen solche Informationen nicht nur den Nutzerorganisationen, sondern auch den Nutzern selbst zu erteilen sein.

Zu Abs. 3 und 4 (Einrichtung eines Beschwerdemechanismus):

Gemäß Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 1 haben die Mitgliedstaaten Plattformbetreiber zu verpflichten, den Nutzern ihrer Dienste wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für Streitigkeiten über die Sperre des Zugangs zu den von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bzw. über die Entfernung der von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zur Verfügung stellen. Nach Abs. 9 Unterabs. 2 Satz 2 sind Beschwerden unverzüglich zu bearbeiten und Entscheidungen über die Sperre des Zugangs zu hochgeladenen Inhalten bzw. über die Entfernung hochgeladener Inhalte einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen. Plattformbetreiber haben daher einen Beschwerdemechanismus einzurichten und auch für dessen Funktionsfähigkeit im Sinn der von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien zu sorgen.

Diese Verpflichtung ist jedoch verwaltungsrechtlicher Natur und fällt in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit; Österreich kann und muss damit ihre Durchsetzung nur gegenüber den Diensteanbietern gewährleisten, die ihre Niederlassung in Österreich haben. Dabei hat sich aber in den Vorgesprächen für die Vorbereitung dieses Bundesgesetzes gezeigt, dass es derzeit wohl keine Diensteanbieter mit Niederlassung in Österreich geben dürfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 17 fallen. Um dennoch den Richtlinienanforderungen an eine Durchsetzung des Beschwerdemechanismus zu entsprechen, ist daher eine dafür zuständige Behörde zu finden, so man nicht einer gerichtlichen Durchsetzung den Vorrang geben möchte.

.....

Um eine effiziente Handhabe für die Durchsetzung der Verpflichtung zu haben, soll überdies der nach § 5 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 mit 726 Euro begrenzte Betrag der Zwangsstrafe auf 100.000 Euro erhöht werden.

Zu Abs. 5 (Beschwerdeverfahren):

Zum Ablauf der von den Diensteanbietern einzurichtenden Beschwerdemechanismen und deren Auswirkung auf die Verpflichtungen des Diensteanbieters, die betroffenen Schutzgegenstände von seiner Plattform zu entfernen bzw. sie über diese nicht zugänglich zu machen, enthält Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 2 nur unvollständige Regelungen. Demnach haben Rechteinhaber, die die Sperre des Zugangs zu ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder die Entfernung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände verlangen, ihr Ersuchen in angemessener Weise zu begründen. Welche Rechtsfolgen an eine Missachtung dieser Obliegenheit zu knüpfen sind, lässt die Richtlinie offen. Damit verbleibt dem Umsetzungsgesetzgeber ein gewisser Handlungsspielraum. Auch hier wird aber die Durchsetzung der legitimen Interessen der Nutzer davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten zu möglichst einheitlich ausgestalteten Verfahrensabläufen finden.

In der Ausgangssituation des Beschwerdeverfahrens verlangt der Nutzer vom Diensteanbieter die Zugänglichmachung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes, das oder den er erlaubterweise nutzen wollte oder hinsichtlich dessen dem als Rechteinhaber auftretenden Beschwerdegegner die behaupteten Rechte nicht zustehen. Durch Anführung der letzten Fallvariante möchte der Entwurf explizit klarstellen, dass eine Beschwerdemöglichkeit auch im Falle des over-claiming - also der unrechtmäßigen Beanspruchung von Rechten an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand - besteht.

In weiterer Folge ist demjenigen, der die Ansprüche nach Art. 17 geltend macht, Gelegenheit zu geben, zu einer Beschwerde binnen sieben Tagen Stellung zu nehmen. Verlangt der Beschwerdegegner die Sperre des Zugangs zu seinem vermeintlichen Werk oder sonstigen Schutzgegenstand oder die Entfernung dieses Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, so soll er dies begründen. Nimmt er nicht fristgerecht oder in offenbar unzureichender Art Stellung, so soll der betroffene Schutzgegenstand - unbeschadet des Rechtes des Rechteinhabers, gegen den Nutzer gerichtlich vorzugehen - zugänglich gemacht werden.

Zu Abs. 6 (Pre-flagging):

Der Schutzgegenstand soll überdies jedenfalls zugänglich zu machen sein, wenn der Nutzer vor oder beim Hochladen vorbringt, dass er den Schutzgegenstand zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiches, der Kritik oder der Rezension nutzen will und dies für den Anbieter einer großen Online-Plattform offenkundig ist.

Zu Abs. 7 (Verbandsklage):

Die Richtlinie 2019/90 enthält mehrere Ansätze, um auch die Interessen der Nutzer zu berücksichtigen. Dennoch besteht von Seiten der Zivilgesellschaft die Befürchtung, dass die Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie 2019/790 zu überbordenden Maßnahmen zur Verhinderung der Zugänglichmachung von Werken oder Schutzgegenständen kommen könnte, welche auch erlaubte Nutzungen beeinträchtigen. Dabei werden insbesondere Verstöße gegen das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit befürchtet.

Neben dem durch die Richtlinie vorgegebenen Informationsanspruch (s. Abs. 2) sieht der Entwurf eine Verbandsklagebefugnis gegen solche überbordenden Maßnahmen vor. Diese Klagebefugnis ist nicht dazu gedacht, es Nutzern im Einzelfall zu ermöglichen, ihre Rechtsposition gegenüber einer Plattform durchzusetzen. Ihr Zweck ist vielmehr, den in § 89b Abs. 1 zum Schutz der Nutzer vorgeschriebenen Anforderungen an Maßnahmen der Plattform durchzusetzen. Der Unterlassungsanspruch ist daher gegen den Einsatz von Maßnahmen gerichtet, die systematisch und in einem beträchtlichen Ausmaß erlaubte Nutzungen verhindern. Setzt sich ein Verbandskläger mit einem solchen Unterlassungsanspruch durch, wird es der Plattform obliegen, Maßnahmen zu entwickeln, die den Anforderungen an den Schutz von Werken oder anderen Schutzgegenständen genügen, ohne in unzumutbarer Weise darüber hinaus zu gehen.

Der Unterlassungsanspruch des Verbandsklageberechtigten richtet sich gegen ein qualifiziertes und systematisches Verhalten der Plattform und damit die Verhinderung von Nachteilen, die sonst die Nutzer der Plattform erleiden würden. In diesen Nachteilen ist wohl eine „unerlaubte Handlung“ iSd Art 7 Nr 2 EuGVVO zu sehen, zumal die EuGVVO von einem weiten Schadenbegriff ausgeht.

Als den „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ versteht der EuGH sowohl den Handlungsort als auch den Ort des Schadeneintritts. Bei „Internetdelikten“ tendiert der EuGH den Schadeneintrittsort dort zu sehen, wo der betreffende Internetinhalt abrufbar ist. Damit können auch Plattformen, die keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich haben, in Österreich geklagt werden, wenn die Plattform, die überschießende Maßnahmen anwendet, in Österreich abrufbar ist.

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 10 JN gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes u.a. Streitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vor die Handelsgerichte. Örtlich zuständig wären bei einer auf den Schadensgerichtsstand gestützten Verbandsklage das Handelsgericht Wien und alle Landesgerichte in Handelssachen, unter denen der Kläger die Wahl hat. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf – auch über den Anwendungsbereich der EuGVVO hinaus - die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vor, wenn der beklagte Plattformanbieter nicht ohnedies einen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat.

Zu Abs. 8 (außergerichtliche Streitbeilegung, gerichtliche Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung):

Gemäß Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 2 Sätze 3 bis 5 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass zur Beilegung von Streitigkeiten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen. Unbeschadet der Rechte der Nutzer auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf müssen derartige Verfahren die unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen und dürfen den Nutzern den Rechtsschutz nach nationalem Recht nicht vorenthalten. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Nutzer Zugang zu einem Gericht oder einem anderen einschlägigen Organ der Rechtspflege haben, um die Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geltend machen zu können.

Der Entwurf schlägt eine Vermittlung durch [den Schlichtungsausschuss nach § 82 VerwGesG 2016] [die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften] vor, wobei diese Vermittlung auch für Nutzerorganisationen zur Verfügung stehen und sich Nutzer durch solche Organisationen vertreten können lassen sollen. [Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss bringt die Vorteile mit sich, dass dieser bereits mit Anrufung durch eine Partei entsteht und Kostenfolgen im Falle der Säumigkeit betreffend die

Namhaftmachung eines Mitglieds durch die andere Partei vorgesehen sind, womit ein Anreiz, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen, geschaffen wird.]

Die Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung bei Gericht können Nutzer über die Klage auf Feststellung geltend machen, dass ein Unterlassungsanspruch nicht besteht (§ 228 ZPO).

VORENTWURF